

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Rechnungsjahr 2015

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), hat die Gemeindevertretung am 15. Oktober 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	352.200,00	13.142,00	12.536.176,00	12.875.234,00
die Aufwendungen	376.162,00	158.684,00	-12.762.269,00	12.979.747,00
der Saldo	-23.962,00	145.542,00	-226.093,00	-104.513,00
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge			0,00	0,00
die Aufwendungen			0,00	0,00
der Saldo			0,00	0,00
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	339.058,00	162.478,00	707.271,00	883.851,00
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen			735.790,00	735.790,00
die Auszahlungen	1.000.000,00		-1.828.790,00	-2.828.790,00
der Saldo	-1.000.000,00		-1.093.000,00	-2.093.000,00
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	758.000,00		0,00	758.000,00
die Auszahlungen			-1.039.791,00	1.039.791,00
der Saldo	758.000,00		-1.039.791,00	-281.791,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 758.000,00 EUR erhöht.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird nicht geändert.

§ 5

Die **Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 7

Die Bestimmungen über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes sowie die Berichtspflichten werden nicht geändert.

§ 8

Die Übertragung zur Aufnahme und Ablösung von Darlehen auf den Magistrat wird nicht geändert.

Volkmarsen, den 19. Oktober 2015

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Linnekugel

Hartmut Linnekugel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen im § 2 der Nachtragshaushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

zur Aufnahme des in § 2 der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Volkmarsen für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Höchstbetrages der Investitionskredite in Höhe von

-- 758.000,00 Euro

(in Worten: „siebenhundertachtundfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

15.2-33 i 13

(Siegel)

Kassel, den 26. Oktober 2015
Regierungspräsidium Kassel

gez. in Vertretung Klüber
Regierungspräsident

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.11.2015 bis 13.11.2015 im Rathaus, Steinweg 29, Zimmer 14, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag und Mittwoch:	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Volkmarsen, den 02.11.2015

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Linnekugel

Hartmut Linnekugel
Bürgermeister